

Studien- und Prüfungs- informationen

für Bachelorstudiengänge

**Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften**

Studienjahr 2007/08

Wichtige Informationen, die Sie im gesamten Studienjahr benötigen!

Inhalt	Seite	
Kapitel 1	Allgemeine Informationen	1
Kapitel 1.1	Bachelor of Arts (B.A.)	2
Kapitel 1.2	Studienorganisation	2
	1.2.1 Studienstruktur "Modul"	2
	1.2.2 Prüfungsleistungen	2
	1.2.3 Einsendeaufgaben	2
Kapitel 1.3	Anerkennungen bereits erbrachter Leistungen	2
Kapitel 2	Bachelor-Prüfungsordnung	3
Kapitel 3	Modulprüfungen	12
Kapitel 3.1	Klausuren	12
	3.1.1 Klausurtermine	12
	3.1.2 Anmeldung	12
	3.1.3 Studierende im Ausland	13
	3.1.4 Studierende im Strafvollzug	13
	3.1.5 Studierende mit Behinderung	13
	3.1.6 Klausurverlauf	14
	3.1.7 Versäumnisse, Täuschungen	14
Kapitel 3.2	Mündliche Prüfungen	14
Kapitel 3.3	Schriftliche Hausarbeiten	14
Kapitel 3.4	Rücktritt	14
Kapitel 3.5	Wiederholung von Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen)	14
Kapitel 4	Bachelor – Studienordnungen, Übersicht über die Module	15
Kapitel 4.1	Bachelor Kulturwissenschaften	15
	4.1.1 Studienordnung	15
	4.1.2 Übersicht über die Module	19
Kapitel 4.2	Bachelor Politik und Organisation	25
	4.2.1 Studienordnung	25
	4.2.2 Übersicht über die Module	29
Kapitel 4.3	Bachelor Bildungswissenschaft	34
	4.3.1 Studienordnung	34
	4.3.2 Übersicht über die Module	38

Sehr geehrte Studentin,
 sehr geehrter Student,

vorliegende Studien- und Prüfungsinformationen beantworten Ihre Fragen zum Bachelor-Studium allgemein (Bachelor-Prüfungsordnung) sowie zur Durchführung von Prüfungen im Einzelnen. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften, Abteilung Prüfungsorganisation (Prüfungsamt) sowie die für die einzelnen Module genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Schwerpunkt	Sprechzeit	Telefon 02331 987 + Durchwahl FAX-Durchwahl	e-mail
Dr. Bernd Sudeick	- Anerkennung von Prüfungsleistungen	dienstags: 9 - 12 Uhr	- 2996 - FAX: - 329	bernd.sudeick@fernuni-hagen.de
Peter Maschke	- Fachbezogene Studienberatung - Angelegenheiten ausländischer Studierender - Anerkennung von Prüfungsleistungen	montags bis mittwochs: 10 - 13 Uhr montags und dienstags: 14 - 16 Uhr	- 2980 - FAX: - 329	peter.maschke@fernuni-hagen.de
Bettina Ritter	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen BA Politik und Organisation BA Kulturwissenschaften - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 10 – 12 Uhr	- 4805 - FAX: - 329	bettina.ritter@fernuni-hagen.de
Manuela Geppert	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen BA Bildungswissenschaft - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 - 11 Uhr	- 4750 - FAX: 2109	manuela.geppert@fernuni-hagen.de

Bei persönlichen Besuchen ist es erforderlich, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Die „grünen“ Studien- und Prüfungsinformationen haben Geltung für alle eingeschriebenen Studierenden im Bachelor-Studiengang.

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Prüfungsamtsteam

Allgemeine Informationen Bachelor of Arts (B.A.)

1.1 Bachelor of Arts (B.A.)

Die Bachelor-Studiengänge umfassen jeweils 6 Semester Vollzeit (Teilzeit 12 Semester). Zugangsvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Das Zulassungsverfahren regelt das Studierendensekretariat.

1.2 Studienorganisation

1.2.1 Studienstruktur „Modul“

Das einzelne Modul entspricht jeweils einem Umfang von 450 Arbeitsstunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Bearbeiten der belegten Kurse. Die restlichen 210 Stunden sind für Prüfungsvorbereitung und –durchführung, Präsenz- oder Online-Seminare, Pflicht- und freie Lektüre vorgesehen. Die jeweilige Studienordnung regelt die entsprechende Aufteilung.

Leider sind nicht alle der aufgeführten Module bereits für das Studienjahr 2007/08 verfügbar. Das Angebot wird in den nächsten Semestern komplettiert.

1.2.2 Prüfungsleistungen

Die einzelnen Module müssen jeweils durch eine Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung) abgeschlossen werden. Jedes mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossene Modul wird nach dem europäischen Standard (ECTS) mit 15 Punkten bewertet. Wenn alle Module des Studienganges erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden Zeugnis und Urkunde ausfertigt. Eine besondere Abschlussprüfung findet nicht statt.

1.2.3 Einsendeaufgaben

Einigen Kursen sind Einsendeaufgaben beigelegt. Diese sind keine Prüfungsleistungen, sondern dienen der Selbstkontrolle.

Einsendefrist für die Aufgaben der Kurse des Wintersemesters 2007/08 ist der 15.03.2008, für das Sommersemester 2008 der 15.09.2008. Die Kurse können bei Nichteinhaltung der Fristen wiederholt werden (siehe Belegbogen).

1.3 Anerkennungen bereits erbrachter Leistungen

Angerechnet werden nur Prüfungsleistungen aus modularisierten Studiengängen.

Leistungen aus Magister-/Diplom- oder Lehramtsstudiengängen können nicht auf die Bachelor-Studiengänge angerechnet werden. Der Grund hierfür liegt in der Struktur der neuen Studiengänge, die interdisziplinär angelegt sind und keine Leistungsnachweise und Blockprüfungen (Zwischen- und Abschlussprüfungen) mehr vorsieht. Hingegen wird jedes Modul durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Summe dieser Prüfungsleistungen ergibt dann den Abschluss „Bachelor“. Somit ist eine Vergleichbarkeit mit den vorgenannten Studiengängen bzw. -leistungen nicht gegeben und daher eine Anrechnung nicht möglich.

Über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen wird im Einzelfall entschieden.

Anträge auf Anerkennung von Leistungen sind mit Angabe des Moduls, das anerkannt werden soll, formlos an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, Universitätsstraße 41, Eugen-Schmalenbach-Gebäude, 58084 Hagen, zu richten. Die anzuerkennenden Unterlagen sind in beglaubigter Kopie einzureichen.

Prüfungsordnung für die Studiengänge

- **Kulturwissenschaften**
- **Politik und Organisation**
- **Bildungswissenschaft**

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" **an der FernUniversität in Hagen** **Vom 15.11.2006**

(Eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung aufgrund des Eilentscheides der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 9. Juli 2007.)

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

- (1) Das Studium der Studiengänge
- Kulturwissenschaften und
 - Politik und Organisation
 - Bildungswissenschaft

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten B.A.'s grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.". Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für

den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 11 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von je 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die verbleibenden 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung und Präsentation der B.A.-Arbeit.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 12 Leistungspunkten für die bestandene B.A.-Arbeit sowie 3 Leistungspunkte für deren Präsentation.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 66 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 HG.

(2) Zusätzlich erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Zugangsprüfung gemäß § 66 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Zugangsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6 **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 95 Absatz 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigem Fach promoviert hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der

FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 11 studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelor-Abschlussarbeit und deren Präsentation.

(2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

§ 8

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Kulturwissenschaften und
- Politik und Organisation
- Bildungswissenschaft

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Die jeweilige Studienordnung regelt Form und Umfang der einem Modul zugeordneten Prüfung.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt.

(3) Form und Bewertung der Klausur werden von einer/einem Prüfenden festgelegt.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11 **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor
 - einer Prüferin, die Professorin oder Privatdozentin sein muss, oder einem Prüfer, der Professor oder Privatdozent sein muss, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs.1) oder
 - einer Prüferin, die von der Fakultät als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, oder einem Prüfer, der von der Fakultät als Prüfer bestellter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss, in Gegenwart einer Professorin bzw. eines Professors oder einer/eines von der Fakultät als Prüferin bzw. Prüfer bestellten Privatdozentin bzw. Privatdozenten erbracht.
- (3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss ein gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.
- (6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 **Hausarbeiten**

- (1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.
- (2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 8 beizufügen.
- (3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt.
- (4) Die ggfs. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

§ 13 **Bachelor-Abschlussarbeit und Präsentation**

- (1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Das Thema der B.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Abschlussarbeit eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine vom Prüfungsausschuss als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine/ein in Lehre und Forschung tätige/r Professorin bzw. Professor oder ein/eine Privatdozent/in sein muss.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die B.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(7) Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(8) Der B.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(9) Für die B.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(10) Ist die B.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die für den Studienabschluss notwendigen restlichen 3 Leistungspunkte werden für eine Präsentation der B.A.-Arbeit vergeben. (Näheres regelt die jeweilige Studienordnung).

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.

(2) Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach der Anmeldefrist krank und kann deshalb nicht an der Klausur oder der mündlichen Prüfung teilnehmen oder die Hausarbeit nicht im vorgesehenen Zeitrahmen fertigstellen, muss dieses unverzüglich der Prüfungsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich nicht rechtzeitig abmeldet oder kein ärztliches Attest vorlegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der B.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden.

§ 16
Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
sehr gut (1) eine hervorragende Leistung
gut (2) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3) eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.
- (4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note ECTS Grade

- 1,0 – 1,5 A – Excellent
1,6 – 2,0 B – Very Good
2,1 – 3,0 C – Good
3,1 – 3,5 D – Satisfactory
3,6 – 4,0 E – Sufficient
4,1 – 5,0 F – Fail

§ 17
**Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung
des akademischen Grades "Bachelor of Arts"**

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.A.-Arbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 3 und der doppelt gewichteten B.A.-Arbeit gebildet und zwar derart,
- dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der B.A.-Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird;
- dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird;
alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18
Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Ist eine Prüfung oder die B.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§19
Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20
Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21
Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.05.2002, 23.07.2002, 29.04.2004 und 25.04.2006 und der Eilent-

scheidung des Dekans der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 17.09.2002, 21.09.2004 und 28.06.2005 und 22.09.2006.
Hagen, den 15.11.2006

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Martin Huber

3.1 Klausuren

3.1.1 Klausurtermine

Die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften bietet im Studienjahr 2007/08 folgende Klausurtermine zum Erwerb studienbegleitender Prüfungsleistungen für die Bachelor-Studiengänge an. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung ausgestellt.

Wintersemester 2007/2008			Bachelor-Studiengänge		
			Kulturwissenschaften	Politik und Organisation	Bildungswissenschaft
Montag	03.03.2008	14–18.00 Uhr	Modul 1 / Modul 9		Modul 1A/Modul 3E
Dienstag	04.03.2008	14–18.00 Uhr	Modul 2 / Modul 10		Modul 1B
Mittwoch	05.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul 4		Modul 1C
Donnerstag	06.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul 5	Modul 1.2a/1.2b	Modul 1D
Freitag	07.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul 6	Modul 1.3	Modul 2A
Montag	10.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul 7	Modul 2.1	Modul 2D
Dienstag	11.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul 8	Modul 2.3	Modul 3D
Meldeschlussstermin 14. Dezember 2007					

- **Achtung:** Die Klausuren zum Modul 2.4 im Bachelor „Politik und Organisation“ werden vom Prüfungsamt Wirtschaftswissenschaft organisiert. Informationen dazu finden Sie in den „Studien- und Prüfungsinformationen Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft“ (werden Ihnen zu Beginn des Semesters zugeschickt) oder über die Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

Sommersemester 2008			Bachelor-Studiengänge		
			Kulturwissenschaften	Politik und Organisation	Bildungswissenschaft
Montag	01.09.2008	14–18.00 Uhr	Modul 1 / Modul 9		Modul 1A/Modul 3E
Dienstag	02.09.2008	14–18.00 Uhr	Modul 2 / Modul 10		Modul 1B
Mittwoch	03.09.2008	14–18.00 Uhr	Modul 4		Modul 1C
Donnerstag	04.09.2008	14-18.00 Uhr	Modul 5	Modul 1.2a/1.2b	Modul 1D
Freitag	05.09.2008	14-18.00 Uhr	Modul 6	Modul 1.3	Modul 2A
Montag	08.09.2008	14-18.00 Uhr	Modul 7	Modul 2.1	Modul 2D
Dienstag	09.09.2008	14-18.00 Uhr	Modul 8	Modul 2.3	Modul 3D
Meldeschlussstermin 16. Juni 2008					

Beachten Sie bitte:

- **Sie können sich pro Klausurdatum nur zu einer Klausur anmelden;**
- **nutzen Sie die Online-Anmeldung (link: <https://pos.fernuni-hagen.de>)!**

3.1.2 Anmeldung

Um an den Klausuren teilnehmen zu können, müssen Sie sich bis zu den Meldeschlussterminen anmelden:

14. Dezember 2007
16. Juni 2008

für die Klausuren vom 3. bis 11. März 2008
für die Klausuren vom 1. bis 9. September 2008

Ab sofort bieten wir ausschließlich die Online-Anmeldung an.

Sollte die Teilnahme an einem Seminar Voraussetzung für die Zulassung zur nächsten Prüfung sein, reichen Sie bitte dem Prüfungsamt eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung ein.

Sie können sich einen für Sie gut zu erreichenden Klausurort aussuchen:

Klausuren März/September 2008:

Klausurorte in Deutschland, Österreich der Schweiz und Lettland

Berlin	Leipzig
Bregenz (Österreich)	Lübeck
Brig (Schweiz)	München
Budapest (Ungarn)	Pfäffikon (Schweiz)
Dortmund	Oldenburg
Frankfurt a.M.	Riga (Lettland)
Göttingen	Saalfelden (Österreich)
Karlsruhe	Steyr (Österreich)
Köln	Wien (Österreich)

Nach Anmeldeschluss können Sie im Netz unter Link: <https://www.fernuni-hagen.de/ksw/beratung/information.html> Ihren Klausurort und –termin einsehen.

Bei Rückfragen zum

BA Bildungswissenschaft

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-4750, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: Manuela.Geppert@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

BA Politik und Organisation
BA Kulturwissenschaften

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-4805, Mo.-Do. 10.00 bis 12.00 Uhr, E-Mail: Bettina.Ritter@FernUni-Hagen.de.

3.1.3 Studierende im Ausland

Gemäß Erlass des Auswärtigen Amtes können Studierende mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie Anrainerstaaten) die Klausuren unter Aufsicht in einer der nachstehend aufgeführten Einrichtungen ablegen:

- Goethe-Institut
- Deutsche Schule
- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bzw. konsularische Vertretung.

Zum Verfahren der Klausurabnahme an den Goethe-Instituten im Ausland für Studierende der FernUniversität ist folgende neue Regelung abgestimmt worden:

1. Die Goethe-Institute im nicht anrainenden Ausland erheben für die Abnahme von Klausuren eine Gebühr.
2. Für jeden Klausurtermin wird eine von dem/der Studierenden zu entrichtende Gebühr in Höhe von 70,- € erhoben.
3. Die Gebührenerhebung erfolgt durch das jeweilige Goethe-Institut im Ausland bei Anmeldung des/der Studierenden.
4. Nehmen mehrere Studierende denselben Klausurtermin wahr, ist die Gebühr von 70,- € auf die Studierenden umzulegen.
5. Die Goethe-Institute sind gebeten, in Einzelfällen eine Härtefallregelung zu treffen.

Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, dass Sie Studierende/r im Ausland sind. Sie benennen selbst die Institution und eine Aufsichtsperson und leiten die genauen Angaben an das Prüfungsamt weiter.

3.1.4 Studierende im Strafvollzug

Diese Studierenden haben die Möglichkeit, die Klausuren unter Aufsicht (z.B. des Anstaltsleiters) in der JVA zu absolvieren. Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, dass Sie Studierende/r im Strafvollzug sind. Sie benennen selbst die Institution und eine Aufsichtsperson und leiten die genauen Angaben an das Prüfungsamt weiter.

3.1.5 Studierende mit Behinderung

Es besteht die Möglichkeit, die Klausur unter Beaufsichtigung eines selbst zu wählenden Beamten (Lehrer o.ä.) in amtlichen Räumen oder ggf. zu Hause zu schreiben. Dies ist nur möglich bei mindestens **50-prozentiger einschlägiger Behinderung (z.B. Ortsgebundenheit durch Bewegungseinschränkung, Sehbeeinträchtigung etc.)**, nachgewiesen durch **Schwerbehindertenausweis. Diese Nachweise schicken Sie bitte an das Prüfungsamt.**

3.1.6 Klausurverlauf

Es sind, soweit nicht anders angegeben, keine Hilfsmittel zugelassen. Zur Identitätskontrolle ist Ihr Personalausweis und die Vormerkbestätigung erforderlich.

3.1.7 Versäumnisse, Täuschungen

Die Klausur gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an der Klausur nicht teilnimmt, ohne ordnungsgemäß zurückgetreten zu sein (siehe 3.4).

Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Klausur durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet.

3.2 Mündliche Prüfungen

Zur Anmeldung einer mündlichen Prüfung nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung.

Anmeldungen können das ganze Semester über erfolgen, **spätestens** jedoch im WS 07/08 zum **14. Dezember 2007** und im SS 2008 **spätestens** zum **16. Juni 2008**.

Über Prüfungstermine und –inhalte können Sie sich über das Internet oder bei Ihrer Modulbetreuerin oder Ihrem Modulbetreuer informieren. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in der FernUniversität in Hagen statt. Nähere Angaben finden Sie in den Studienordnungen.

Prüfungszeitraum mündliche Prüfungen:

während des ganzen Semesters

Anmeldung während des ganzen Semesters bis spätestens:

WS: 14. Dezember 2007

SS: 16. Juni 2008

3.3 Schriftliche Hausarbeiten

Den Umfang und die Form der Hausarbeiten regelt die jeweilige Studienordnung. Die Bearbeitungszeit beträgt im Bachelor-Studiengang für Vollzeitstudierende 3 Wochen und für Teilzeitstudierende 6 Wochen. Sie können sich während des ganzen Semesters anmelden, jedoch im WS 07/08 **spätestens** zum **14. Dezember 2007** und im SS 08 **spätestens** zum **16. Juni 2008**. Spätestens zum Semesterende (WS: 31.03./SS: 30.09.) müssen die Hausarbeiten abgegeben sein. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet oder von den Modulbetreuern. Nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung.

Verlängerung: Wenn das Thema vergeben wurde, ist eine Verlängerung des Abgabetermins nur mit ärztlichem Attest möglich.

Prüfungszeitraum Hausarbeiten:

während des ganzen Semesters

Anmeldung während des ganzen Semesters bis spätestens:

WS: 14. Dezember 2007

SS: 16. Juni 2008

3.4 Rücktritt

Wenn Sie aus dringenden unvorhergesehenen Gründen von einer Prüfung, für die Sie sich angemeldet haben, zurücktreten müssen, **nutzen Sie bitte das Online-Verfahren für den Rücktritt**. Bis 10 Tage vor der Prüfung kann dies ohne Begründung erfolgen. Danach können Sie nur noch mit einem ärztlichen Attest zurücktreten (siehe Bachelorprüfungsordnung § 14), da die Prüfung sonst als „nicht bestanden“ bewertet wird.

Gemäß § 7 der Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen vom 03.11.2003 regelt die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften die pauschale Kostenerstattung ab dem Wintersemester 2004/05 wie folgt:

Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Klausur ist ab vier Wochen vor den jeweiligen Klausurterminen mit der Zahlung einer Kostenpauschale von 25,- € verbunden. Ungeachtet dieser Regelung ist ein Rücktritt von einer Klausur im Bachelor-Studiengang 10 Tage vor dem Klausurtermin im Falle einer Erkrankung nur mit ärztlichem Attest möglich, das dem Prüfungsamt vorgelegt werden muss, da die Klausur sonst als „nicht bestanden“ bewertet wird.

3.5 Wiederholung von Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen)

Nicht bestandene Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen) können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann hingegen nur einmal wiederholt werden.

Über nicht bestandene Prüfungen bekommen Sie einen Bescheid des Prüfungsamtes.

4.1. Bachelor Kulturwissenschaften

4.1.1

**Studienordnung
für den Studiengang
„Kulturwissenschaften“
(Cultural Studies)
mit den Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
Vom 17. März 2003
(Stand 01.10.2006)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 25.10.2004 und 24.05.2005 und 01.09.2006.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Lehrformen
- § 11 Betreuung
- § 12 Praktika
- § 13 B.A.-Abschlussarbeit und derer Präsentation
- § 14 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften“ verbindet geisteswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Disziplinen. Er versucht, durch die Vermittlung von hermeneutischen Fragestellungen und Perspektiven mit empirischen Ansätzen und Methoden den tiefgreifenden Veränderungen in Lebenswelt und Wissenschaft Rechnung zu tragen, die seit dem Ausgang des 20. Jahrhunderts zu beobachten sind. Die Erosion der sozialen Klassen und politischen Lager und die Individualisierung der Lebensverhältnisse geht einher mit der Aufweichung der traditionellen disziplinären Abgrenzungen und der Neuformierung der Kultur des Wissens.

(2) Vor diesem Hintergrund zielt der Studiengang darauf ab, auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vorzubereiten. Alle Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die im Studiengang vermittelt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium ist eine gute Englisch-Lesekompetenz.

§ 4

Studiendauer und Studienumfang

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften“ dauert 6 Semester, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studiengang umfasst insgesamt 5.400 Stunden studentischer Arbeitszeit, mit einer Belegungspflicht von 88 SWS (aus einem Studienangebot im Umfang von 128 SWS)

(2) Jedes Modul umfasst 450 studentische Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Studienbriefe 240 Arbeitsstunden, auf Präsenzseminare, Lektüre der Primär- und Sekundärliteratur, Prüfungsvorbereitung etc. 210 Arbeitsstunden.

(3) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 Leistungspunkten, deren Präsentation mit 3 Leistungspunkten, der Studiengang insgesamt dementsprechend mit 180 Leistungspunkten.

§ 5

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang ist in drei Phasen unterteilt: I Orientierung (Module 1-2), II. Grundlegung (Module 3-10) und III. Verzweigung (Module 11-12). Die drei Phasen sind nacheinander zu studieren. Innerhalb der Phasen II und III können die Module in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. In Phase II sind aus 8 Modulen 7 zu wählen (wobei Modul 3 nicht abgewählt werden darf). In Phase III ist eine von drei Verzweigungen zu wählen.

(2) Im Einzelnen gliedert sich der Studiengang wie folgt:

Phase I: Orientierung

- Modul 1: Kulturwissenschaftliche Einführung
- Modul 2: Methoden.

Phase II: Grundlegung

- Modul 3: Kulturelle Praxis
- Modul 4: Geschichte der Schriftkultur
- Modul 5: Kulturanthropologie/Historische Anthropologie
- Modul 6: Klassiker der Kultursoziologie
- Modul 7: Kultursoziologische Analysen
- Modul 8: Kulturelle Konstruktion der Wirklichkeit
- Modul 9: Sozialphilosophische Bedingungen der Kultur
- Modul 10: Kulturelle Fremderfahrung.

Phase III: Verzweigung

- Zweig A: Kultur und Geschichte
- Modul 11 A: Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur
- Modul 12 A: Kulturelle Räume und Grenzen
- Zweig B: Kultur und Gesellschaft
- Modul 11 B: Kultursoziologie
- Modul 12 B: Urbanität und sozialer Wandel
- Zweig C: Kultur und Wissen
- Modul 11 C: Kultur und Epistemologie
- Modul 12 C: Sprachkultur und literarisches Leben.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Jedes der 11 studierten Module wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Es gibt drei Prüfungsformen: mündliche Prüfung, Klausur und Hausarbeit. Die Hausarbeit kann auch durch eine Arbeit erfolgen, die durch ein Referat oder eine Moderation auf einem Präsenzseminar vorbereitet worden ist. Im Einzelnen sind die Prüfungsformen wie folgt auf die drei Phasen und Module des Studiengangs verteilt:

Phase I: Die Module 1 und 2 werden jeweils durch eine Klausur abgeschlossen.

Phase II: Das Modul 3 wird durch eine Hausarbeit (= Praxisbericht) abgeschlossen; die Module 4 bis 10 sind so abzuschließen, dass jeweils mindestens eine mündliche Prüfung, eine Klausur und eine (weitere) Hausarbeit erbracht werden.

Phase III: Die Module 11 und 12 werden durch eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Im gesamten Studium müssen somit mindestens zwei mündliche Prüfungen, drei Klausuren und drei Hausarbeiten erbracht werden. Die übrigen drei Prüfungen sind der Form nach wählbar.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Das Prüfungsthema ist vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 8

Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters **wird** ein Klausurtermin angeboten. Eine Klausur dauert vier Zeitstunden.

§ 9

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausar-

beiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs können auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vereinbart werden (z.B. Protokoll im Anschluss an eine Präsentation oder Moderation auf einer Präsenzveranstaltung, Projektbericht, Rezension, Essay). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 10 **Lehrformen**

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, CD-ROMs und von Online-Lehre.

(2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu besuchen. Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.)

(3) Die am Studiengang beteiligten Dozenten/innen legen jeweils für einige Jahre einen Plan fest, nach dem Präsenzseminare in möglichst vielen Regionen Deutschlands angeboten werden.

§ 11 **Betreuung**

Während des Studiums werden die Studierenden von den am Studiengang beteiligten Dozenten/innen fachlich betreut. Darüber hinaus werden sie tutoriell begleitet und gegen Ende eines Semesters persönlich befragt und beraten.

§ 12 **Praktika**

(1) Zu Beginn des Studiums ist ein beruflicher oder ehrenamtlicher Bereich anzugeben, in dem die Studierenden praktische Erfahrungen in der Kulturarbeit im weitesten Sinne gemacht haben (für Mütter z.B. auch Kindergarten o.ä. möglich). Während des Studiums dient das Modul 3 der Reflexion dieser praktischen Erfahrungen. Die Ergebnisse werden in einer

dieses Modul als Prüfungsleistung abschließenden Hausarbeit (Praxisbericht) vorgestellt.

(2) Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, an geeigneten Einrichtungen des Fachbereichs (wie z.B. dem Institut für Geschichte und Biographie) Praktika zu absolvieren.

§ 13 **B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation**

(1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, dem ein Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung von 11 Modulen und der Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen beizufügen ist.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit kann nur zu einem der Module 11 oder 12 geschrieben werden. Sie hat einen Umfang von in der Regel 40-50 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein.

Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Die anschließende Bearbeitungszeit für B.A.-Abschlussarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit muss nach Bewertung der Arbeit in einem Kolloquium präsentiert werden. Für die erfolgreiche Präsentation werden 3 Leistungspunkte vergeben. Die Präsentation der Arbeit umfasst einen Vortrag von 15 Minuten Dauer sowie eine anschließende 15-minütige Diskussion.

§ 14

Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.02.2003 und 29.04.2004 sowie der Eilentscheidungen des Dekans des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24. 05.2005 und der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.08.2006

Hagen, den 01. September 2006

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.1.2 Übersicht über die Module

MODUL 1		
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften	
Bezeichnung:	Einführung Kulturwissenschaften	
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel. 02331/987-2150, e-mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de LG Neuere dt. Literaturwissenschaft und Medientheorie, Prof. Dr. Huber, Tel.: 02331/987-2517, e-mail: martin.huber@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (8 SWS):	
	34251	Einführung in das Studium der Kulturwissenschaften
	03602	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in den Kulturwissenschaften
	04426	Rhetorik des Lesens – Rhetorik des Schreibens
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur	
Klausur:	WS: 3. März 2008/SS: 1. September 2008	
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL 2		
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften	
Bezeichnung:	Kulturwissenschaftliche Methoden	
Ansprechpartner:	LG Geschichte II (Geschichte und Gegenwart Alteuropas), PD Dr. Sokoll, Tel. 02331/987-2123, e-mail: thomas.sokoll@fernuni-hagen.de LG Soziologie II (Handeln und Strukturen), Dipl.-Soz.wiss. Nadine Schöneck, Tel.: 02331/987-4473, e-mail: nadine.schoeneck@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (8 SWS):	
	03609	Quantitative Methoden der Sozialforschung. Eine Einführung für die Kulturwissenschaften
	03702	Qualitative Sozialforschung
	33422	Einführung in die Kulturphilosophie
	34203	Textinterpretation in den Kulturwissenschaften. Ödipus: Vom Mythos zum Komplex
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur	
Klausur:	WS: 4. März 2008/SS: 2. September 2008	
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL 3			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Praxisorientierung		
Ansprechpartner:	LG Kulturmanagement (Kultur-, Museums-, Kulturtourismus- und Eventmanagement), Prof. Dr. Heinze, Tel. 02331/987-4440, e-mail: thomas.heinze@fernuni-hagen.de		
Kurse	Pflicht (8 SWS):		
	33626	Kultursponsoring, Museumsmarketing, Kulturtourismus	4 SWS
	33627	Kommunikationsmanagement	4 SWS
Praktikum:	4 Wochen oder 150 Std. im kulturellen Bereich. Unter Umständen können berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten auf Antrag als Praktikum anerkannt werden.		
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit (Praxisbericht)		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Meldeschluss Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 4			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Geschichte der Schriftkultur		
Ansprechpartner:	LG Geschichte II (Geschichte und Gegenwart Alteuropas), Prof. Dr. Schmieder, Tel. 02331/987-2120, e-mail: felicitas.schmieder@fernuni-hagen.de		
Kurse:	Pflicht (8 SWS):		
	34201	Alteuropäische Schriftkultur	4 SWS
	34202	Europäische Expansion und außereuropäische Schriftkulturen	2 SWS
	04504	Buchdruck, Aufklärung und Alphabetisierung	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 5. März 2008/SS: 3. September 2008		
Mündliche Prüfungen:	Termine im Studienportal		
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 5			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kulturanthropologie/Historische Anthropologie		
Ansprechpartner:	LG Geschichte II (Geschichte und Gegenwart Alteuropas), PD Dr. Sokoll, Tel. 02331/987-2123, e-mail: thomas.sokoll@fernuni-hagen.de		
Kurse:	Pflicht (8 SWS):		
	34204	Familie und Verwandtschaft von der Spätantike bis zur frühen Neuzeit	3 SWS
	34205	Leben mit den Heiligen: Frömmigkeit und Gesellschaft zwischen Spätantike und Aufklärung	3 SWS
	04468	Literarische Anthropologie im 18. u. 19. Jahrhundert	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 6. März 2008/SS: 4. September 2008		
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 6			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Klassiker der Kultursoziologie		
Ansprechpartner:	LG Soziologie III/Allgemeine Soziologie, N.N., Tel. 02331/987-2130		
Kurse:	03184	Die Entstehung der Interaktionsregeln. Zur Zivilisationstheorie von Norbert Elias	2 SWS
	03190	Interaktion u. Identität im Medium symbolischer Kommunikation: Mead	2 SWS
	03610	Soziologiegeschichte	2 SWS
	03611	Die protestantische Ethik u.d. Entwicklung des modernen Kapitalismus	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 7. März 2008/SS: 5. September 2008		
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 7			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kultursoziologische Analysen		
Ansprechpartner:	LG Soziologie III/Allgemeine Soziologie, N.N., Tel. 02331/987-2130,		
Kurse:	03706	Empirische Kultursoziologie	2 SWS
	03621	Wertewandel in Deutschland von 1949-2000	2 SWS
	03604	Biographische Forschung	2 SWS
	03705	Soziologische Gegenwartsdiagnosen I. Eine Bestandsaufnahme	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 10. März 2008/SS: 8. September 2008		
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 8			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kulturelle Konstruktion der Wirklichkeit		
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel. 02331/987-2150, e-mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de; LG Philosophie III, Prof. Dr. Gethmann-Siefert, Tel.: 02331/987-2791, e-mail: annemarie.gethmann-siefert@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03314	Einführung in die Allgemeine Metaphysik	2 SWS
	03318	Allgemeine Metaphysik im 20. Jahrhundert	4 SWS
	03355	Ursprünge der modernen Kunst	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 11. März 2008/SS: 9. September 2008		
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 9			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Sozialphilosophische Bedingungen der Kultur		
Ansprechpartner:	LG Philosophie II, Prof. Dr. Röttgers, Tel.: 02331/987-2156, e-mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03332	Kants Rechts-, Staats- u. Geschichtsphilosophie	1 SWS
	03333	Wesen und Würde des Menschen	1 SWS
	03334	Das Glück des Menschen und die Verantwortung für die Natur	1 SWS
	03377	Andere. Ein Grundbegriff der Sozialphilosophie	2 SWS
	03391	Philosophie Begriffsgeschichte und der Begriff der Sozialphilosophie	1 SWS
	33372	Einführung in die Lebensphilosophie	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 3. März 2008/SS: 1. September 2008		
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 10			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kulturelle Fremderfahrung im Spiegel der Literatur		
Ansprechpartner:	LG Europäische Literatur und Mediengeschichte, Prof. Dr. Pethes, Tel.: 02331/987-2579, e-mail: nicolas.pethes@fernuni-hagen.de		
Kurse:	34557	Kulturwissenschaftliche Lektüren: Was heißt kulturelle Differenz?	2 SWS
	04545	Europäer in Italien	2 SWS
	04550	Die Großstadt in der europäischen Literatur	2 SWS
	04546	Literarische Science Fiction	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 4. März 2008/SS: 2. September 2008		
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		
Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

Verzweigung A: Kultur und Geschichte

MODUL 11 A			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur		
Ansprechpartner:	LG Geschichte I PD Dr. Wolfgang Kruse, Tel.: 02331/987-2121, e-mail: wolfgang.kruse@fernuni-hagen.de; Dr. Eva Ochs, Tel. 02331/987-2540, E-Mail: eva.ochs@fernuni-hagen.de; PD Dr. Arthur Schlegelmilch, Tel.: 02331/987-2112 oder 02351/24580; E-Mail: arthur.schlegelmilch@fernuni-hagen.de		
Kurse:	04126	Oral History	2 SWS
	34237	Erfahrungsgeschichte der DDR	2 SWS
	34238	Geschichte in der öffentlichen Auseinandersetzung	2 SWS
	34239	Die Gegenwart Alteuropas: Antike, Mittelalter und Frühe Neuzeit im historischen Horizont der Nachkriegszeit (1945-1989)	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL 12 A			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kulturelle Räume und Grenzen		
Ansprechpartner:	LG Geschichte III Prof. Dr. Reinhard Wendt, Tel.: 02331/987-2124, e-mail: reinhard.wendt@fernuni-hagen.de		
Kurse:	34240	Außengrenzen Alteuropas	2 SWS
	04175	Fremdbilder: Die europ. Wahrnehmung des Orients in Mittelalter und Neuzeit	2 SWS
	34244	Europäische Expansion und Globalisierung (online-Kurs mit Printversion)	2 SWS
	04201	Die Orientalismus-Debatte	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

Verzweigung B: Kultur und Gesellschaft

MODUL 11 B			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kultursoziologie		
Ansprechpartner:	LG Soziologie III N.N., Tel.: 02331/987-2130		
Kurse:	03617	Kultursoziologie: Grundlagen	2 SWS
	03615	Die Informalisierungsthese in der Zivilisationstheorie – De Informalisierungsthese in de Civilisatiethorie	2 SWS
	03619	Pierre Bourdieu: Eine Einführung ins Werk	2 SWS
	03755	Race: Essays on the concept and its uses in multi-racial and multi-cultural societies	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL 12 B			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Urbanität und sozialer Wandel		
Ansprechpartner:	LG Soziologie III Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Bertels, Tel.: 02331/987-2361, e-mail: lothar.bertels@fernuni-hagen.de Prof. Dr. Wieland Jäger, Tel.: 02331/987-2704, e-mail: wieland.jaeger@fernuni-hagen.de		
Kurse:	04851	Der Prozess der industriellen Zivilisation	2 SWS
	04857	Neuere Theorien sozialen Wandels	2 SWS
	03638	Soziologie des Raumes	2 SWS
	03639	Metropolen im Vergleich	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

Verzweigung C: Kultur und Wissen

MODUL 11 C			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kultur und Epistemologie		
Ansprechpartner:	LG Philosophie II Prof. Dr. Kurt Röttgers, Tel.: 02331/987-2156, e-mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03308	Pragmatismus	1 SWS
	03317	Empirismus im 20. Jahrhundert	1 SWS
	03328	Einführung in die Phänomenologie Husserls	2 SWS
	03341	Einführung in die Geschichtsphilosophie	2 SWS
	03389	Philosophien der Differenz	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL 12 C			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Sprachkultur und literarisches Leben		
Ansprechpartner:	LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie Apl. Prof. Dr. Ulrich Schödlbauer, Tel.: 02331/987-2519, e-mail: ulrich.schoedlbauer@fernuni-hagen.de		
Kurse:	04524	Das Problem Sprache	4 SWS
	34569	Kulturelle Differenz und Verfolgung	2 SWS
	34567	Ritual und Literatur	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

4.2 Bachelor Politik und Organisation

4.2.1

**Studienordnung
für den Studiengang
„Politik und Organisation
(Politics and Organization)“**

mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“

**an der
FernUniversität in Hagen
Vom 17. März 2003
(Stand 01.10.2006)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzungen zur Änderung vom 25.10.2004 und 24.05.2005 und 01.09.2006

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Präsenz- und Online-Seminare
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation
- § 16 Benotungen der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Studiengangs sind kollektive Entscheidungsprozesse in der modernen Organisationsgesellschaft. Ausgehend davon, dass in modernen Gesellschaften die meisten Lebensbereiche durch Organisationen geprägt sind, vermittelt dieser Studiengang praxisrelevantes Wissen zur Funktionsweise von Organisationen und Interorganisationsbeziehungen in Staat, Verwaltung und Gesellschaft.

(2) Durch die Vermittlung politikwissenschaftlicher, soziologischer, psychologischer, historischer, philosophischer, wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Erkenntnisse werden die Studierenden in wissenschaftliche Analyseansätze und praktische Verfahren zur Erarbeitung und Umsetzung von Problemlösungen in binnenorganisatorischen und interorganisatorischen Aufgabenfeldern eingeführt.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

Ziel des Studienganges ist die Befähigung

- zur Analyse politischer und organisatorischer Probleme und Handlungszusammenhänge,
- zur Kommunikationsfähigkeit sowie
- zur Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Problemlösungen und Handlungsalternativen innerhalb von Organisationen und im interorganisatorischen Bereich.

Damit wird eine wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Regierungen, Parlamente, Verwaltungen, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Politische Bildung) angeboten.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können. Ferner erfolgt die Betreuung in wesentlichem Maße über virtuelle Lernumgebungen.

§ 5 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 6 **Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in drei Phasen: 1. Orientierungsphase (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Basisphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium) und 3. Vertiefungsphase (5. und 6. Semester im Vollzeitstudium). Der erfolgreiche Abschluss der ersten Phase ist Voraussetzung, um studienbegleitende Prüfungen der folgenden Phasen abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss aller drei Phasen ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit.

§ 7 **Studienstruktur**

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollen, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung und Präsentation der BA-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 11 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

Orientierungsphase

Alle 4 Module sind verpflichtend:

- 1.1 Einführung in den Studiengang
- 1.2.a Grundstrukturen der Politik I: Regieren im nationalen und internationalen Kontext
- 1.2.b Grundstrukturen der Politik II: Verwaltung im modernen Staat
- 1.3 Gesellschaftliche Bedingungen von Politik und Organisation
- 1.4 Geschichte von Herrschaft, Staat und Politik.

Basisphase

Die Module 2.1 und 2.2 sind verpflichtend, zwei der weiteren angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 2.1 Methoden und Analyseverfahren
- 2.2 Demokratie und Regieren im Vergleich
- 2.3 Rechtliche Grundlagen
- 2.4 Ökonomische Grundlagen
- 2.5 Organisationspsychologische Grundlagen
- 2.6 Philosophische Reflexion von Staat und Politik.

Vertiefungsphase

Drei der angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 3.1 Koordinieren und Entscheiden in Organisationen und Politikfeldern
- 3.2 Staat und Regieren im Mehrebenensystem
- 3.3 Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen

3.4 Politik in privaten Organisationen und gesellschaftlichen Interorganisationsbeziehungen.

(3) Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

§ 8 **Leistungspunkte**

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Ebenso werden für die Anfertigung und Präsentation der mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewerteten Abschlussarbeit 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9 **Lehr- und Studienformen**

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 10 **Präsenz- und Online-Seminare**

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens zwei Seminaren ist verpflichtend. Es wird empfohlen, bereits während der Orientierungsphase an einem Seminar teilzunehmen.

§ 11 **Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Während des Studiums sind insgesamt zu elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist. Bei Modulen der 2. oder 3. Phase muss außerdem der erfolgreiche Abschluss der 1. Phase nachgewiesen werden.

(2) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

- Modul 1.1 Hausarbeit
- Modul 1.2.a Klausur
- Modul 1.2.b Klausur

Modul 1.3	Klausur
Modul 1.4	Hausarbeit
Modul 2.1	Klausur oder Hausarbeit
Modul 2.2	Hausarbeit
Modul 2.3	Klausur
Modul 2.4	Klausur
Modul 2.5	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Modul 2.6	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Modul 3.1	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Modul 3.2	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Modul 3.3	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Modul 3.4	Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

(3) Mindestens zwei Module müssen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

§ 12 **Klausuren**

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 13 **Hausarbeiten**

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 14 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 15 **B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation**

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das

Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung der elf Module sowie die Teilnahme an mindestens zwei Präsenz- bzw. On-line-Seminaren nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die B.A.-Arbeit kann nur zu einem erfolgreich bearbeiteten Modul in der Vertiefungsphase geschrieben werden.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit muss nach Bewertung der Arbeit in einem Kolloquium präsentiert werden. Für die erfolgreiche Präsentation werden 3 Leistungspunkte vergeben. Die Präsentation der Arbeit umfasst einen Vortrag von 15 Minuten Dauer sowie eine anschließende 15-minütige Diskussion.

§ 16 **Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Arbeit gebildet.

§ 17 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Fern-Universität in Hagen vom 19.02.2003 und 29.04.2004 sowie der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur-

und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005 und der Eilentscheidung der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften am 15.08.2006.

Hagen, den 01. September 2006

Die Prodekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.2.2 Übersicht über die Module

4.2.2.1 Orientierungsphase (Module 1.1 – 1.4)

Vier Module sind Pflicht: Modul 1.1, entweder das Modul 1.2a oder 1.2b, die Module 1.3 und 1.4

Die Prüfungen in allen vier Modulen müssen bestanden sein, bevor Prüfungen in der nächsten Phase abgelegt werden können.

Modul 1.1		Einführung in den Studiengang	
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft II, Dipl.Soz.Wiss. Helmut Elbers, Tel.: 02331/987-2187, E-Mail: helmut.elbers@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
34664	Politik und Organisation – Eine interdisziplinäre Einführung	2	
34661	Einführung in die Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	2	
34663	Klassiker zu Politik und Organisation	2	
03660	Englischsprachige Texte in den Sozialwissenschaften	2	
Prüfung	Hausarbeit		
ECTS	15 Punkte		
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	

Modul 1.2 a		Grundstrukturen der Politik I: Regieren im nationalen und internationalen Kontext	
Ansprechpartnerin	LG Politikwissenschaft I, Christina Zimmer, Tel.: 02331/987-2162, E-Mail: christina.zimmer@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
03226	Strukturwandel der Demokratietheorien	2	
03207	Das Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland	2	
33202	Grundstrukturen der Politik in der Europäischen Union	2	
04686	Internationale Politik Studieren – Einführung	2	
Prüfung	Klausur		
ECTS	15 Punkte		
Klausur:	WS: 6. März 2008 / SS: 4. September 2008		
Anmeldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		

Studierende, die im Modul 1.2a die alte Kurskombination, wie sie im SS 2007 gültig war, belegt haben, werden letztmalig im WS 2007/08 zur Prüfung zugelassen.

Modul 1.2 b		Grundstrukturen der Politik II: Verwaltung im modernen Staat	
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft IV, Prof. Dr. Marian Döhler, Tel.: 02331/987-2593, E-Mail: marian.doehler@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
03226	Strukturwandel der Demokratietheorien	2	
03227	Regierungsorganisation und politische Führung in der Bundesrepublik Deutschland	2	
03915	Modernisierung des Staates	2	
03908	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	2	
Prüfung	Klausur		
ECTS	15 Punkte		
Klausur:	WS: 6. März 2008 / SS: 4. September 2008		
Anmeldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		

Studierende, die im Modul 1.2b die alte Kurskombination, wie sie im SS 2007 gültig war, belegt haben, werden letztmalig im WS 2007/08 zur Prüfung zugelassen.

Modul 1.3		Gesellschaftliche Bedingungen von Politik und Organisation	
Ansprechpartnerinnen	LG Soziologie organisationaler Entscheidungen, Juniorprof. Dr. Sylvia Marlene Wilz, Tel.: 02331/987-4693, E-Mail: sylvia.wilz@fernuni-hagen.de LG Soziologie II, Brigitta Lökenhoff, Tel.: 02331/987-4473, E-Mail: brigitta.loekenhoff@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
03750	Soziologische Akteurmodelle	2	
03700	Theoretische Modelle sozialer Struktur-dynamiken	2	
03749	Theorien gesellschaftlicher Differenzierung	2	
33715	Organisationssoziologische Theorien: Traditionen und aktuelle Diskussionen	2	
Prüfung	Klausur		
ECTS	15 Punkte		
Klausur:		WS: 7. März 2008 / SS: 05. September 2008	
Anmeldeschluss Klausur:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	

Modul 1.4		Geschichte von Herrschaft, Staat und Politik	
Ansprechpartner	LG Neuere Deutsche und Europäische Geschichte, Prof. Dr. Peter Brandt, Tel.: 02331/987-4847, E-Mail: peter.brandt@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
34123	Einführung in die europäische Verfassungsgeschichte 1789-1989	2	
04122	Der „deutsche Sonderweg“	2	
34194	Politische Geschichte Deutschlands 1871-1945	2	
04163	Deutschland in der Weltpolitik	2	
Prüfung	Hausarbeit		
ECTS	15 Punkte		
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	

4.2.2.2 Basisphase (Module 2.1 – 2.6)

Die Module 2.1 und 2.2 sind Pflicht, zusätzlich müssen zwei der weiteren Module dieser Phase (2.3 bis 2.6) bearbeitet werden.

Wichtig: Prüfungen zu den Modulen in dieser Phase können Sie erst ablegen, wenn Sie alle vier Prüfungen in der Orientierungsphase bestanden haben.

Modul 2.1		Methoden und Analyseverfahren	
Ansprechpartner	N.N.		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
03607	Empirische Sozialforschung	2	
33207	Statistik und wissenschaftstheoretische Grundlagen	4	
33208	SPSS	2	
Prüfung	Hausarbeit oder Klausur		
ECTS	15 Punkte		
Klausur:		WS 10. März 2008 / SS: 8. September 2008	
Anmeldeschluss Klausur:		WS 14. Dezember 2007 / SS 16. Juni 2008	

Studierende, die im Modul 2.1 die alte Kurskombination, wie sie im SS 2007 gültig war, belegt haben, werden letztmalig im WS 2007/08 zur Prüfung zugelassen. Eine Hausarbeit ist nicht mehr möglich.

Modul 2.2 Demokratie und Regieren im Vergleich		
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft V, Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth, Tel.: 02331/987-4374, E-Mail: hans-joachim.lauth@fernuni-hagen.de LG Politikwissenschaft V, PD Dr. Stephan Bröchler, Tel.: 02331/987-2738, E-Mail: stephan.broechler@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Die Pflichtkurse müssen belegt werden, dazu ein weiterer Kurs im Umfang von 2 SWS.		
04663	Systemtransformation (Pflicht)	2
04666	Westliche Regierungssysteme (Pflicht)	2
04670	Frankreich (Pflicht)	2
34662	Comparative Political Analysis	2
33211	Qualitative Politikanalyse	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		

Studierende, die im Modul 2.2 die alte Kurskombination, wie sie im SS 2007 gültig war, belegt haben, werden letztmalig im WS 2007/08 zur Prüfung zugelassen.

Modul 2.3 Rechtliche Grundlagen		
Ansprechpartner	LG Öffentliches Recht, Dr. Stefan Kracht, Tel.: 02331/987-4793, E-Mail: stefan.kracht@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
56011	Basiskurs Öffentliches Recht	1,5
56051	Deutsches Verfassungsrecht	1,5
56121	Allgemeines Verwaltungsrecht	3,5
56052	Grundzüge des Europarechts	1,5
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur: WS: 11. März 2008 / SS: 9. September 2008		
Anmeldeschluss Klausur: WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		

Modul 2.4 Ökonomische Grundlagen (Einführung in die Wirtschaftswissenschaft)		
Ansprechpartner	LG Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge, Dipl.-Kfm. Christian Toll, Tel.: 02331/987-4939, E-Mail: christian.toll@fernuni-hagen.de LG Makroökonomik, Dipl.Volkswirtin Hilke Turke, Tel.: 02331/987-2416, E-Mail: hilke.turke@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Beide angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
40500	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3
40501	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3
Prüfung	Klausur (und vorher Einsendeaufgaben, um zu dieser Klausur zugelassen zu werden)	
ECTS	15 Punkte	
Klausur (und vorher Einsendeaufgaben, um zu dieser Klausur zugelassen zu werden)		

Das Modul 2.4 enthält zwei Einsendeaufgaben; davon muss eine erfolgreich bearbeitet sein, um zur Klausur zugelassen zu werden.

Die Klausuren werden vom Prüfungsamt Wirtschaftswissenschaft organisiert. Informationen dazu finden Sie in den „Studien- und Prüfungsinformationen Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft“ (werden Ihnen zu Beginn des Semesters zugeschickt) oder über die Homepage der Fakultät Wirtschaftswissenschaft.

Modul 2.5	Organisationspsychologische Grundlagen	
Ansprechpartnerin	LG Psychologie insbes. Arbeits- und Organisationspsychologie, Dr. Iris Franke-Diel, Tel.: 02331/987-2745, E-Mail: iris.franke@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Kurse im Umfang von mindestens 8 SWS müssen belegt werden.		
03251	Einführung in die Psychologie sozialer Prozesse	2,5
04751	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	3
04755	Personalauswahl und -entwicklung	2
04756	Arbeitsgruppe und Führung	1
04767	Konfliktgenese und Konfliktbewältigung in Organisationen	1
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		
Anmeldeschluss mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		

Modul 2.6	Philosophische Reflexion von Staat und Politik	
Ansprechpartner	LG Philosophie II, Dr. Thomas Bedorf, Tel.: 02331/987-4673, E-Mail: thomas.bedorf@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03307	Die politische Philosophie des Aristoteles	1
03331	Die Staatsphilosophie des Thomas Hobbes	1
03332	Kants Rechts-, Staats- und Geschichtsphilosophie	1
03378	Politische Ideengeschichte	2
03384	Hannah Arendts politische Philosophie	1
03340	Positionen der politischen Philosophie der Gegenwart	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		
Anmeldeschluss mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		

4.2.2.3 Vertiefungsphase (Module 3.1 – 3.4)

Von den vier angebotenen Modulen 3.1 bis 3.4 müssen drei bearbeitet werden.

Modul 3.1	Koordinieren und Entscheiden in Organisationen und Politikfeldern	
Ansprechpartnerin	LG Politikwissenschaft III, Prof. Dr. Susanne Lütz, Tel.: 02331/987-4843, E-Mail: susanne.luetz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
33909	Politikfeldanalyse – Akteure, Strukturen und Diskurse in der öffentlichen Politik	2
03904	Politik in Organisationen	2
03903	Sozialpolitik in Deutschland	2
03907	Grundlagen der Umweltpolitik	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		
Anmeldeschluss mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008		

Modul 3.2	Staat und Regieren in Mehrebenensystemen	
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft I, Prof. Dr. Arthur Benz, Tel.: 02331-987/2160, E-Mail: arthur.benz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03223	Begriff und Wirklichkeit des modernen Staates	3
03229	Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland	2
03204	Europäische Integration – Europäisches Regieren	3
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008

Modul 3.3	Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen	
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft II, Dr. Martin List, Tel.: 02331/987-2741, E-Mail: martin.list@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Der Kurs 04654 muss belegt werden, dazu weitere Kurse im Umfang von 6 SWS.		
04654	Internationale Organisationen (Pflicht)	2
04661	Deutsche Außenpolitik	2
04667	Begriff und Probleme des Friedens	2
04658	Internationale Migration als globale Herausforderung	2
04664	Militär, Gesellschaft und Politik in der Bundesrepublik Deutschland	2
04684	Conflict and Cooperation in the Gulf Region	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008

Modul 3.4	Politik in privaten Organisationen und gesellschaftlichen Interorganisationsbeziehungen	
Ansprechpartner	Apl. Prof. Dr. Wieland Jäger	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Die Kurse 03130 und 34862 müssen belegt werden, dazu weitere Kurse im Umfang von 4 SWS.		
03130	Industrielle Arbeit im Umbruch (Pflicht)	2
34862	Gesellschaftliche Steuerung und Selbststeuerung (Pflicht)	2
03133	Strukturwandel der industriellen Beziehungen	2
04857	Neuere Theorien sozialen Wandels	2
34863	Macht, Kontrolle und Entscheidungen in Organisationen	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008

**Studienordnung
für den Studiengang
„Bildungswissenschaft“
(Educational Science)
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 24. Mai 2005
(Stand 01.10.2006)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 01. 09.2006.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer und Studienumfang
- § 6 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Praktikumsmodul
- § 15 Betreuung
- § 16 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

**§ 2
Gegenstand**

(1) Der Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft vermittelt bildungswissenschaftliche Grundlagen, damit Bildungsprobleme unter Einsatz neuer Medien in verschiedenen beruflichen Kontexten erkannt und Bildungsaufgaben unter den

heute gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen und mitgestaltet werden können.

(2) Der Studiengang ist sozialwissenschaftlich orientiert, d.h. es werden Strukturen und Funktionen sozialer Zusammenhänge von Institutionen in ihrer Wechselwirkung mit Handlungs- und Verhaltensprozessen von Individuen analysiert. Medien werden dabei als selbstverständlicher Bestandteil von Bildungswissenschaft verstanden.

(3) Dementsprechend zielt das Studium auf die Qualifizierung für Tätigkeiten in gesellschaftlichen Handlungsfeldern und es berücksichtigt den Einsatz von (neuen) Medien in beruflichen Aus- und Weiterbildungskontexten.

**§ 3
Ausbildungs- und Studienziele**

Als grundständiger universitärer Studiengang zielt er auf die Vermittlung und Entwicklung von Reflexions-, Methoden- und Handlungskompetenz.

Zu den konkreten Studienzielen gehören:

- Erwerb von Begründungs- und Orientierungswissen für Bildungs- und Lernprozesse
- Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen zur Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Aufgaben in verschiedenen Einrichtungen der Arbeit, Bildung und Beratung und zugehörigen Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen
- Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit unter Berücksichtigung neuer Medien
- Befähigung zur Anwendung neuer Medien in der beruflichen Praxis
- Reflexion der Veränderungen von Kommunikationsformen und -inhalten durch den Einsatz neuer Medien und der daraus resultierenden Konsequenzen für Bildungs- und Lernprozesse.

Das Studium soll auf einen Einsatz in Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger, im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, in der Bildungs- und Arbeitsverwaltung und in der Bildungsberatung vorbereiten.

**§ 4
Studienvoraussetzungen**

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC, möglichst mit ISDN-Zugang. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können.

§ 5

Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

(2) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 und die damit verbundene Präsentation mit 3 Leistungspunkten versehen.

(3) Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Kurse 240 Arbeitsstunden, auf die studienbegleitende Prüfung 120 Arbeitsstunden und 90 Arbeitsstunden zur freien Lektüre oder zur Teilnahme an einem Präsenz- oder Onlineseminar.

§ 6

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Verbindlich ist generell das Studium von 11 Modulen in 6 Semestern im Vollzeitstudium und in 12 Semestern im Teilzeitstudium.

(2) Das Studium ist in die drei Studienphasen Kernstudium 1, Kernstudium 2 und Profilstudium eingeteilt. In den ersten beiden Studienphasen des Kernstudiums müssen jeweils vier Module studiert werden.

(3) In der dritten Studienphase des Profilstudiums sind drei Module zu absolvieren. Davon sind zwei Module frei wählbar, das Praktikumsmodul 3B „Praxis der Mediendidaktik“ (§ 14) ist verpflichtend.

(4) Es besteht eine Wahlfreiheit in der Abfolge der Module innerhalb der jeweiligen Studienphase, z.T. auch innerhalb der einzelnen Module.

(5) Zur Zulassung zu Prüfungen im Kernstudium 2 müssen mindestens 3 Module der vorhergehenden Studienphase bestanden sein. Das vierte Modul muss spätestens in der darauf folgenden Studienphase erfolgreich abgeschlossen sein. Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

(6) Folgende Module werden angeboten:

Kernstudium 1

- 1A Einführung in die Bildungswissenschaft
- 1B Bildung und Gesellschaft
- 1C Bildung, Arbeit und Beruf
- 1D Entwicklung und Lernen

Kernstudium 2

- 2A Empirische Bildungsforschung/ Methoden
- 2B Allgemeine Didaktik und Mediendidaktik
- 2C Kommunikation und Beratung
- 2D Gesellschaftliche Differenzierung und soziale Ungleichheit

Profilstudium

- 3A Mediale Bildung und Medienkommunikation
- 3B Praxis der Mediendidaktik (Praktikumsmodul)
- 3C Bildung und Differenz
- 3D Betriebliches Lernen und Bildungsmanagement

§ 7

Lehr- und Lernformen

Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten Kursen, Präsenzveranstaltungen, multimedialen Kursen und Online-Seminaren. Es werden individuelle und kooperative Lernaufgaben auch in virtuellen Lernumgebungen absolviert und bewertet. Dazu werden u.a. Foren, Newsgroups und Chats organisiert.

§ 8

Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul, d.h. Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung, werden 15 Leistungspunkte, für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit 12 Leistungspunkte und für deren Präsentation 3 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudien-gang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9

Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar innerhalb der ersten zwei Studienphasen ist verpflichtend.

§ 10

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind insgesamt zu elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.

(2) Jede Prüfungsform (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) muss während des Studiums mindestens einmal abgedeckt werden.

(3) Welche Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen angeboten werden, wird in der „Anleitung zur Belegung, den „Studien- und Prüfungsinformationen“ oder im Studienportal dokumentiert.

§ 11

Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 12

Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(2) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Hausarbeiten und andere ihnen äquivalente kreative Arbeiten können in einem dem jeweiligen Studierenden gehörenden ePortfolio gesammelt werden, wenn dies in dem jeweiligen Modul empfohlen wird. Damit können die individuellen Lernleistungen in dem jeweiligen Modul dokumentiert und der individuelle Kompetenzzuwachs belegt werden. Für die Erstellung werden Informations- und Kommunikationstechnologien angewandt.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung die geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 14

Praktikumsmodul

(1) Ein studien- und berufsbegleitendes Praktikum wird in Kombination mit Modul „3B Praxis der Mediendidaktik“ im Profilstudium absolviert. Da für die Bearbeitung der Studienmaterialien 240 Arbeitsstunden angerechnet werden, hat dementsprechend das dreiwöchige Praktikum einen Umfang von 120 Arbeitsstunden. Es kann in Form mehrerer Blöcke abgeleistet werden.

(2) Das Praktikumsmodul ist erfolgreich absolviert, wenn eine reflektierende Dokumentation über die theoretischen Grundlagen und praktischen Erfahrungen vorliegen. Dafür werden 90 Arbeitsstunden angerechnet.

(3) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Praktikumsmoduls muss vor Abschluss der dritten Studienphase und vor Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erbracht werden.

(3) Praktika können angerechnet werden, sofern sie in einem fachlich affinen Bereich abgeschlossen wurden. Dazu gehören Tätigkeitsbereiche der

- Betreuung, Beratung, Erziehung
- Planung und Organisation
- Lehre und Unterricht sowie
- Forschung.

§ 15

Betreuung

(1) Während des Studiums werden die Studierenden von den jeweiligen Modulverantwortlichen des Studiengangs fachlich betreut.

(2) Die modulbezogene Betreuung erfolgt auch durch Mentoren und Mentorinnen.

(3) Zusätzlich zu den Beratungsleistungen vor Ort werden internetbasierte Beratungsleistungen

wie E-Mail, Foren, (Audio-)Chat-Sprechstunden usw. angeboten.

Hagen, den 01. September 2006

§ 16
B.A.-Abschlussarbeit

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung der elf Module (incl. Praktikum) sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar in den ersten zwei Studienphasen nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.

§ 17
Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen wird den spezifischen Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender Rechnung getragen.

§ 18
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Fern-Universität in Hagen vom 24.05.2005 und des Eilentscheidendes der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.08.2006.

Die Prodekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.3.2 Übersicht über die Module

MODUL 1A			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Einführung in die Bildungswissenschaft		
Ansprechpartner:	LG Bildungstheorie und Medienpädagogik (Prof. Dr. Claudia de Witt) e-mail: mbildung@fernuni-hagen.de LG Mediendidaktik (Prof. Dr. Theo Bastiaens) e-mail: theo.bastiaens@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33042	Einführung in die Bildungswissenschaft	2 SWS
	33045	Kommunikation und Entwicklung als Grundbegriffe der Bildungswissenschaft	4 SWS
	33047	Arbeits- und Berufsfelder für Bildungswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen	1 SWS
	33048	Wissenschaftliches Arbeiten mit dem Netz	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 3. März 2008/SS: 1. September 2008		
Meldeschluss:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 1B			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Bildung und Gesellschaft		
Ansprechpartner:	LG Interkulturelle Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. G. Hansen) e-mail: georg.hansen@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurs	03812	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen institutionalisierter Bildung und Erziehung im Nationalstaat	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 4. März 2008/SS: 2. September 2008		
Meldeschluss:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 1C			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Bildung, Arbeit und Beruf		
Ansprechpartner:	LG Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Prof. Dr. W. Georg) e-mail: walter.georg@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurs	04333	Bildung, Arbeit und Beruf	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 5. März 2008/SS: 3. September 2008		
Meldeschluss:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 1D			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Entwicklung und Lernen		
Ansprechpartner:	LG Psychologie, Schwerpunkt Psychologie des Erwachsenenalters (Prof. Dr. I. Josephs, Dr. H. Heidbrink) e-mail: ingrid.josephs@fernuni-hagen.de; horst.heidbrink@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03280	Gerechtigkeit: Die Moralpsychologie von Jean Piaget u. Lawrence Kohlberg	2 SWS
	04700	Multimediales Lernen	2 SWS
	04702	Einführung in die Psychologie des Lernens	2 SWS
	04703	Psychologie des Erwachsenenalters	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 6. März 2008/SS: 4. September 2008		
Meldeschluss:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 2A			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Empirische Bildungsforschung/Methoden		
Ansprechpartner:	LG Empirische Bildungsforschung (PD Dr. Thomas Brüsemeister) e-mail: thomas.bruesemeister@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03051	Bildungstheorie als Wissenschaftstheorie	2 SWS
	03702	Qualitative Sozialforschung: Ein Überblick	2 SWS
	03607	Empirische Sozialforschung: Modelle und Methoden der Datenerhebung	2 SWS
	03239	Beschreibende und schließende Statistik	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit* (* Nur für Wiederholer der Klausur des Studienjahres 2007: Es kann alternativ auch eine Klausur geschrieben werden.)		
Klausur:	WS: 7. März 2008/SS: 5. September 2008		
Meldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. November 2007/SS: 16. Mai 2008		
(Meldeschluss Klausur :	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008)		

MODUL 2B			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Allgemeine Didaktik/Mediendidaktik		
Ansprechpartner:	LG Mediendidaktik , Prof. Dr. Th. Bastiaens e-mail: theo.bastiaens@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33070	Verhältnis von Allgemeiner Didaktik zur Mediendidaktik	1 SWS
	33071	Didaktische Theorien und Modelle	1 SWS
	33072	Grundlagen des Lehrens und Lernens	1 SWS
	33073	Instructional Design und Medien	2 SWS
	33074	(Medien-)didaktische Lernszenarien	2 SWS
	33075	Didaktik und Technik - technikkritische Aspekte der Mediendidaktik	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit		
Meldeschluss	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 2C			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Kommunikation und Beratung		
Ansprechpartner:	LG Sozialpsychologie (Prof. Dr. St. Stürmer, Dr. H. Schmidtmann) e-mail: stefan.stuermer@fernuni-hagen.de, heide.schmidtman@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33286	Kommunikation und Interaktion	1 SWS
	33287	Computervermittelte Kommunikation – Einführender Überblick	2 SWS
	33288	Paradigmen, Modelle und Methoden der Beratung – Einführender Überblick	2 SWS
	03273	Psychosoziale Beratung: Theorie und Praxis der Gesprächsführung (incl. CD-ROM)	2 SWS
	03283	Einführung in die themenzentrierte Interaktion	1 SWS
Wahlkurs	33266	Beratung und Selbsthilfe im Internet (Online-Portal)	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit		
Meldeschluss	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 2D			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Gesellschaftliche Differenzierung und soziale Ungleichheit		
Ansprechpartner:	LG Soziologische Gegenwartsdiagnosen (Prof. Dr. H. Lengfeld, Dr. J. Hirschle) e-mail: holger.lengfeld@fernuni-hagen.de; e-mail: jochen.hirschle@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03608	Soziale Ungleichheit. Ein Überblick über ältere und neuere Ansätze	2 SWS
	03748	Sozialstruktur Deutschlands	2 SWS
	03749	Theorien gesellschaftlicher Differenzierung	2 SWS
	33168	Kommunikation und kommunikatives Handeln – Komptaktausgabe	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	März 2008: Klausur oder mündliche Prüfung (während des Semesters) Ab September 2008: nur Klausur		
Klausur:	WS: 10. März 2008/SS: 8. September 2008		
Meldeschluss:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 3A			
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung	Mediale Bildung und Medienkommunikation		
Ansprechpartner:	LG Bildungstheorie und Medienpädagogik (Prof. Dr. C. de Witt), e-mail: mbildung@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33050	Medien und Alltagsästhetik	2 SWS
	33051	Nutzung und Gestaltung von Medien als medienpädagogische Aufgabe	4 SWS
	33052	Kommunikation im E-Learning	1 SWS
	33053	Kommunikation und Medien	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung – während des Semesters		
Klausur:	WS: 10. März 2008/SS: 8. September 2008		
Meldeschluss:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 3B			
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung	Praxis der Mediendidaktik		
Ansprechpartnerin:	LG Mediendidaktik (Prof. Dr. Th. Bastiaens), e-mail: theo.bastiaens@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33076	Medien: Technik, Produktion, Gestaltung	2 SWS
	33077	Gestaltung und Umsetzung kollaborativer und integrierter Lernszenarien	2 SWS
	33078	Planung und Management von Medienprojekten	2 SWS
	33079	Qualitätssicherung und Evaluation (inkl. CD-ROM „Qualitätsmanagement – ein interaktives Studienprogramm“)	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung	Reflektierende Dokumentation		
Meldeschluss	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 3C			
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung	Heterogenität und Schule		
Ansprechpartner	LG Interkulturelle Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. G. Hansen), e-mail: georg.hansen@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurs	03815	Heterogenität und Schule	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung	Hausarbeit und Kolloquium (Prüfungsform: Hausarbeit) – während des Semesters		
Meldeschluss	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

Modul 3D			
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung	Betriebliches Lernen und Bildungsmanagement (wird zum SS 08 neu angeboten)		
Ansprechpartner	LG Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Prof. Dr. W. Georg), e-mail: walter.georg@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurs	04325	Betriebliches Lernen und Bildungsmanagement	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung	Kolloquium und Hausarbeit (Prüfungsform: mündliche Prüfung) – während des Semesters oder Klausur		
Meldeschluss	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

MODUL 3E			
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung	Soziale Konstruktion von Differenz		
Ansprechpartner	LG Interkulturelle Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. G. Hansen), e-mail: georg.hansen@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurs	03816	Soziale Konstruktion von Differenz	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung	Kolloquium und Hausarbeit (Prüfungsform: mündliche Prüfung) – während des Semesters oder Klausur		
Meldeschluss	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		